

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und die Anzeigen für die Poststellen entgegen. — Erscheint wöchentlich. Preis pro Stück 10 Pf. —

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und die Anzeigen für die Poststellen entgegen. — Erscheint wöchentlich. Preis pro Stück 10 Pf. —

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 176

Sonntag, den 29. Juli 1928

23. Jahrgang

Die Betrugsaffäre mit Kriegsanleihe

Berlin, 27. Juli. Zu der Verhaftung des früheren Sekretärs von Hugo Stinnes jun., v. Waldow, meldet die amtliche Berliner Justizpressestelle: „Seit mehreren Wochen schwebt beim Untersuchungsrichter des Landgerichts I eine Voruntersuchung gegen mehrere Personen, die verdächtig sind, in betrügerischer Weise deutsche Anleihen als Mitbestellanleihen angemeldet zu haben. In die Angelegenheit ist auch ein früherer Angestellter des Hugo Stinnes-Konzerns verwickelt. Es handelt sich um ähnliche Betrügereien mit Mitbestellanleihen, wie sie dem Bankier Kunert zur Last gelegt werden. Es ist gelungen, zu verhalten, daß das Reich um erhebliche Summen geschädigt wurde. Es besteht der Verdacht, daß weitere Betrügereien mit Mitbestellanleihen von anderen Personen vorgenommen worden sind. Die Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft I in Berlin durchgeführt. Es wird gebeten, zweckdienliche Mitteilungen dorthin zu richten.“

Die Standaaffäre mit dem betrügerischen Umtausch von Kriegsankleihenbesitz in Mitbestitz nimmt immer größeren Umfang an. Wie das „Berliner Tageblatt“

mitteilt, ist nicht nur die Voruntersuchung gegen Kunert und von Waldow eingeleitet worden, sondern es schweben noch weitergehende Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft I Berlin gegen eine betrügerische Anzahl sehr bekannter Persönlichkeiten der Berliner Finanz- und Bankwelt, die in ähnlicher Weise wie Waldow und Kunert Anleihenbesitz als Mitbestitz angemeldet haben. Die Vernehmungen in dieser Angelegenheit sind zurzeit in vollem Gange. Ueber ihr Ergebnis ebenso wie über die Persönlichkeit der Verdächtigten wird strengstes Stillschweigen bewahrt.

Die Finanzbehörden, die die Anleihegeschiedungen aufgedeckt haben, haben eine annähernde Schätzung des Schadens vorgenommen, der dem Reich durch die Betrügereien zugefügt werden sollte. Es soll sich um eine Summe zwischen 25 und 30 Millionen RM handeln. Ob irgendeine Schädigung des Reiches bereits eingetreten ist, oder ob es gelungen ist, alle Schiedungen noch vor ihrer Abwicklung aufzudecken, konnte bisher noch nicht festgestellt werden. Eine gründliche Nachprüfung aller Umtauschanträge und aller bereits durchgeführten Transaktionen ist eingeleitet worden.

Justitia in der Eiswüste.

Von Dr. jur. R. Hartmann.

Seitdem das tragische Schicksal des schwedischen Forschers Malmgren die Gemüter beschäftigt, mehren sich auf dem ganzen Erdball die Stimmen, die den italienischen General Nobile und andere verantwortliche Mitglieder seiner Expedition vor ein Gericht fordern. Zwar werden der Ödittin mit den verbundenen Augen in dieser Angelegenheit sicherlich auch die Hände gebunden sein, und der schelterschele welle Diktator wird dafür sorgen, daß kein außeritalienischer, also unbesangener Richter dem Befehlshaber der „Italia“ ein Haar krümmt, aber andererseits ist kein Staat gehindert, wegen des Schadens, der den eigenen, an der Expedition beteiligt gewesenen Untertanen geschah, den oder die Italiener in absentia zu verurteilen und die Missetäter dadurch öffentlich an den Pranger zu stellen, vorausgesetzt, daß die eigenen Gesetze dazu eine Handhabe bieten.

Dem der Satz „Volenti non fiat iniuria“ („dem Willenden geschieht kein Unrecht“) gilt nur mit Einschränkungen. Daß es im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß Leben solch angelegener Gelehrter wie Malmgren zu schützen, dürfte außer allem Zweifel sein.

Wenn jene beiden Italiener berichten, Malmgren habe sie gebeten, ihn seinem Schicksal zu überlassen, so können sie sich dadurch nicht der Verantwortung ohne weiteres entziehen. Manchem Juristen ist vielleicht noch der Fall aus der Vorkriegszeit bekannt, als zwei Kontenpanzen verurteilt wurden, weil sie — vom Biere heimkehrend — einen nicht mehr marschfähigen Kommilitonen in der Winternacht auf der Stufe im Stuhl ließen, sodas dem Kernsten einige Gliedmaßen erfroren. Der Vergleich hinkt in mehr als einer Beziehung, aber es gibt zu denken, daß Malmgren bereits verlegt war, da er mit den beiden Italienern den Fußmarsch begann, also schon von Anfang an als mehr oder weniger hilflos betrachtet werden mußte. Normalerweise würde aus dieser Ueberrahme einer gewissen Fürsorge für Malmgren eine Rechtspflicht zur weiteren Unterstützung des Hilfsbedürftigen erwachsen, wobei allerdings in jenem erbitterten Kampfe mit den Naturgewalten die Frage der Notwehr, besser: des Notstandes, nicht außer acht gelassen werden darf.

Wer aber ist in jener Eiswüste zum Richteramt berufen? Die Gesetze welches Landes kommen zur Anwendung? Die Vorgänge auf dem Luftschiffe selbst, das gewissermaßen einen fliegenden Gebietsteil des italienischen Staates darstellt, sind zwar der italienischen Jurisdiktion unterworfen. Für die Entscheidung, ob Mängel im Bau des Luftschiffes den Zusammenbruch der Expedition und damit den Personen- und Sachschaden verursacht haben und wer dafür verantwortlich ist, sind nach internationalem Privatrecht die Gesetze Italiens maßgebend. Vorkommnisse bei einer Landung in den Küstengewässern von Spitzbergen würden allerdings die Zuständigkeit Norwegens begründen.

Aber wer richtet über das, was auf den Eishollen des freien Meeres geschah? Die offene See ist staatenloses Gebiet. Das dem deutschen Strafrecht zu Grunde liegende Prinzip geht von der Voraussetzung aus, daß der Täter ein Inländer ist und daß die im Tatort geltenden Gesetze das Geschehen mit Strafe bedrohen. Das typische akademische Beispiel hierfür ist die Geschichte von den beiden in der Südtsee badenden Matrosen, von denen der eine den Kameraden tötet, nach dem Wortlaut des Strafgesetzes aber straflos bleibt. Andere Staaten wie England klammern sich grundsätzlich überhaupt nicht um die außerhalb ihrer Grenzen begangenen Delikte, während manche Länder dem Weltrechtsprinzip folgen, das alle irgendwo auch von einem Ausländer begangenen Missetaten bestraft. Diesem Prinzip hat sich Deutschland nur in einem Sonderfall angeschlossen, nämlich wenn es sich um Minderverbrechen handelt. Zu denselben Staaten, die sich um alle irgendwo und von irgendwem begangenen Untaten bekümmern, gehört — Italien. Nicht seit den Tagen des Duce, sondern schon seit Inkrafttreten des italienischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1889.

Es bedeutet für Italien ein nobile officium, vor aller Welt den juristischen Fragenkomplex zu klären, der sich um die verunglückte Nordpol-Expedition gruppiert. Das können die Staaten beanspruchen, die mit großen Opfern Hilfsunternehmungen ausgerüstet haben. Das ist dieses Volk, das sich als Nachfolger der alten Römer fühlt, der Wissenschaft schuldig, die einige ihrer Besten dahingegen hat und die für die Zukunft geschützt werden muß, durch die persönliche Eitelkeit Unfähiger solchen Schaden zu erleiden.

Chinesisch-amerikanisches Zollabkommen

Boston, 28. Juli. Die „Times“ berichten aus Peking, der am Mittwoch unterzeichnete amerikanisch-chinesische Vertrag sei völlig im geheimen zustande gekommen. Der nationalistische Finanzminister hatte bereits mit Beglaubigungsschreiben Rankin verlassen und fand den amerikanischen Gesandten bereit, auf bereits bestehender Grundlage zu verhandeln. Die Ver-

einigten Staaten wollen die erste Macht sein, die die nationale chinesische Regierung anerkenne und haben durch Unterzeichnung des Vertrages einen großen Erfolg erzielt, während andere Mächte den Untwillen eines 40-Millionen-Volkes erregt haben, weil sie wegen ihrer bedrohten Forts-Kräfte Einspruch erhoben.

Das Auslieferungsbegehren.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ und der „Vorwärts“ kommen heute morgen noch einmal auf das Auslieferungsbegehren der französischen Besatzungsbehörde zurück. Das erstgenannte Blatt knüpft an eine Protestkundgebung des Deutschen Offiziersbundes folgende Bemerkung an: Der Deutsche Offiziersbund geht bei dieser Kundgebung von der Meinung aus, daß die Reichsregierung beschlossen habe, dem Auslieferungsbegehren Folge zu leisten. Davon kann aber, wie zuverlässig verlautet, gar keine Rede sein. Allerdings scheint die Rechtslage für die französische Auffassung günstig zu liegen. Eine Auslieferung darf jedoch — mag die „Rechtslage“ sein wie sie will — unter keinen Umständen in Frage kommen. Die Reichsregierung wird daher alles aufbieten müssen, um in Koblenz und Paris eine Abfung dieser Affäre zu erreichen. — Der „Vorwärts“ mißt heute der Angelegenheit nicht die Bedeutung bei, die ihr besonders von rechtsstehenden Organen gegeben worden ist. Das Blatt teilt mit, daß in Koblenz bereits seit längerer Zeit über den Fall verhandelt worden sei und eine für beide Teile durchaus befriedigende Lösung unmittelbar bevorzustehen habe, als die Forderung der französischen Forderung in sensationeller Aufmachung mitgeteilt worden sei. Das Blatt schreibt dann weiter: Im vorliegenden Falle, der einen politischen Anstrich hat, muß natürlich ein Ausweg gefunden werden. Es mag sein, daß einige französische Herren in Koblenz, die ein Interesse daran haben, eine höhere Räumung zu verhindern und die deutsch-französischen Beziehungen zu trüben, es darauf angelegt haben, besondere Schwierigkeiten zu machen. Die französischen Regierungsstellen in Paris waren bis gestern über die Angelegenheit gar nicht informiert. Der „Vorwärts“ weist dann auf die diplomatischen Schritte hin, die in Paris zu einer schnelleren Belegung dieses „maßlos aufgebauschten Zwischenfalls“ unternommen werden und erklärt: Auch auf französischer Seite sind, wenn wir recht unterrichtet sind, ähnliche diplomatische Bemühungen im Gange.

Kelloggs Europareise.

New York, 27. Juli. Wie die Associated Press aus Washington meldet, erhielt Staatssekretär Kellogg von der französischen Regierung die Einladung, Paris am 27. oder 28. August zu besuchen, um persönlich an der Unterzeichnung des Kriegsschlichtungspaktes teilzunehmen. Kellogg wird, wie verlautet, der Einladung Folge leisten, falls auch die anderen Signatarmächte durch ihre Außenminister in Paris vertreten sein werden.

New York, 28. Juli. In der Meldung der Associated Press aus Washington über die französische Einladung an Staatssekretär Kellogg, zur Unterzeichnung des Kriegsschlichtungspaktes nach Paris zu kommen, heißt es weiter: Wahrscheinlich wird Frau Kellogg ihren Gatten nach Paris begleiten. Staatssekretär Kellogg hat bereits beschlossen, mit dem ersten nach der Unterzeichnung des Vertrages verfügbaren Dampfer nach Amerika zurückzureisen. Der Staatssekretär beabsichtigt nicht, seine Europareise zu informellen Besprechungen mit den verschiedenen Außenministern über die Amerika angehenden Fragen auszunutzen. Im Staatsdepartement wurde erklärt, der einzige Zweck der Reise Kelloggs sei die Unterzeichnung des Antikriegspaktes. Kellogg gedenke nicht, von diesem Programm abzuweichen und an irgendwelchen Unterredungen teilzunehmen, die über beiläufige Besprechungen internationaler Fragen hinausgehen, die naturgemäß bei einer Zusammenkunft von Außenministern so vieler wichtiger Länder in einer Stadt stattfinden werden. Ausdrücklich wurde im Staatsdepartement erklärt, Kellogg werde in Paris nicht die Schuldenfrage erörtern. Pressemedlungen aus europäischen Hauptstädten hätten angebeutet, einige der Außenminister, besonders Dr. Stresemann, dürften eine Erweiterung der Unterzeichnungseremonie zu einer allgemeinen informellen Erörterung von Fragen, wie der Reparationsfrage und der Frage der Zurückziehung der Truppen aus dem Rheinlande, erstreben. Kellogg beabsichtige jedoch nicht, an derartigen Erörterungen teilzunehmen.

Leon Blum über die Anschlussbewegung.

Berlin, 27. Juli. Wie das „Berliner Tageblatt“ mitteilt, sind Verhandlungen zwischen den zuständigen deutschen und französischen Stellen eingeleitet worden, um eine gerechte Beurteilung der Angelegenheit herbeizuführen. Der Reichskommissar für die besetzten Gebiete, Dargwerth von Simmern, sei mit den Besatzungsbehörden in Fällung getreten, um eine Erweiterung des Konfliktes zu verhindern, zu der die Durchführung des Auslieferungsbegehrens ohne Zweifel beitragen würde.

Paris, 27. Juli. Im „Populaire“ antwortet Leon Blum auf die gestern vom „Temps“ gestellte Frage über die Haltung der französischen Sozialisten gegenüber der Anschlussbewegung. Er weist auf das vom französischen und vom internationalen Sozialismus vertretene Selbstbestimmungsrecht der Völker hin und führt dann weiter aus: Zweifellos steht der Vertrag für Österreich in anderer Form eine Ausnahmehandlung fest. Aber der Vertrag selbst stellt keine Be-

stimmung vor, mit der er den Völkern den Beauftragt. Die Bestimmung über Österreich gehört zu denjenigen, deren Revision in einer vielleicht nahen Zukunft unausweichlich ist. Die schlimmste Heuchelei unserer Presse in dieser Angelegenheit besteht darin, daß sie stets von dem Vorkriegsösterreich spricht und nicht von dem schwachen Kleinstaat, den der Versailler Vertrag auf der Karte hat stehen lassen. Die Bevölkerung Deutschlands würde bei einer etwas stärkeren Gebirgsmacht in 15 Jahren einen gleichen Zuwachs erhalten. Will man die deutsche Gebirgsmacht auch einschränken?